

Antrag auf Beitragserstattung



Die Erhebung der persönlichen Daten (Sozialdaten) ist für die Durchführung der Kranken- und Pflegeversicherung erforderlich. Die gesetzliche Grundlage bilden die §§ 284 und 206 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) sowie die §§ 94 und 50 SGB XI i. V. m. § 21 SGB X.

für Mitglied

Name, Vorname Geburtsdatum Steuer-ID

Krankenversicherten-Nr. Anschrift

beschäftigt bei

Arbeitgeber ANR vom bis

wurde an Beiträgen gezahlt: (nach Kalenderjahren getrennt)

☞ Bei Änderung des Beitragssatzes innerhalb eines Kalenderjahres sind die Arbeitsentgelte stets aufzugeben.

Zeitraum		Arbeitsentgelt EUR	Beitragsgruppe/ Vers.-Klasse	Arbeitnehmeranteile EUR	Arbeitgeberanteile EUR	insgesamt EUR
vom	bis					
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
zusammen				<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

war an Beiträgen zu zahlen: (nach Kalenderjahren getrennt)

☞ Bei Änderung des Beitragssatzes innerhalb eines Kalenderjahres sind die Arbeitsentgelte stets aufzugeben.

Zeitraum		Arbeitsentgelt EUR	Beitragsgruppe/ Vers.-Klasse	Arbeitnehmeranteile EUR	Arbeitgeberanteile EUR	insgesamt EUR
vom	bis					
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
zusammen				<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Grund der Überzahlung

z. B. Nichtbeachtung der Beitragsbemessungsgrenze, rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht

Erstattung

Der Arbeitgeber bittet um

Rückzahlung auf IBAN (International Bank Account Number) BIC (Bank Identifier Code)

Gutschrift auf Beitragskonto Betrag Währung Arbeitgeberanteil Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil (Arbeitnehmeranteil wird vom Arbeitgeber ausgezahlt)

Das Mitglied bittet um

Rückzahlung auf IBAN (International Bank Account Number) BIC (Bank Identifier Code)

Auszahlung durch den Arbeitgeber Betrag Währung

1. Vom Arbeitgeber auszufüllen

Wurde vom/von Sozialversicherungsträger(n) eine Betriebsprüfung durchgeführt?

nein

ja

Prüfung am	Sozialversicherungsträger	Prüfzeitraum
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bei Erstattung von Beiträgen in **voller** Höhe bitte die Ziffern 2.1 bis 3 und 5 bis 6 ausfüllen.
Bei Erstattung von Beiträgen in **nicht voller** Höhe bitte die Ziffern 4 bis 6 ausfüllen.

2. Erstattung von Beiträgen in voller Höhe (z. B. Nichtbestehen von Versicherungspflicht)

2.1 Seit Beginn des Erstattungszeitraums sind Leistungen beantragt, bewilligt oder gewährt worden von

a) der Krankenversicherung für das Mitglied und / oder seine Familienangehörigen (z. B. ärztliche / zahnärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Krankengeld).

nein

ja

beantragt am _____

Art der Leistung

bewilligt am _____

gewährt vom _____ bis _____

b) der Pflegeversicherung (z. B. Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kurzzeitpflege).

nein

ja

beantragt am _____

Art der Leistung

bewilligt am _____

gewährt vom _____ bis _____

c) der Rentenversicherung für das Mitglied und / oder seine Familienangehörigen (z. B. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Rente).

nein

ja

beantragt am _____

Art der Leistung

bewilligt am _____

gewährt vom _____ bis _____

d) der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Saisonkurzarbeitergeld).

nein

ja

beantragt am _____

Art der Leistung

bewilligt am _____

gewährt vom _____ bis _____

2.2 Die zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlten Beiträge sollen dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben (§ 202 Satz 1 SGB VI).

nein

ja

vom	bis
_____	_____

vom	bis
_____	_____

2.3 Für den Erstattungszeitraum sollen zur Rentenversicherung freiwillige Beiträge nachgezahlt werden (§ 202 Satz 2 SGB VI).

nein

ja

vom	bis
_____	_____

vom	bis
_____	_____

2.4 Der vom Arbeitgeber zurückgeforderte Beitragsanteil zur Rentenversicherung soll vom Versicherten an die Rentenversicherung wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI).

nein

ja

3. In voller Höhe zu Unrecht gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung gelten nach vier Kalenderjahren als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge (§ 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Sofern aufgrund der Arbeitgeberprüfung für die übrigen Beiträge ein Beanstandungsschutz entstanden ist (§ 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IV): Sollen die betroffenen Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge bestehen bleiben?

nein,

Verzicht auf Beanstandungsschutz

bei Verzicht für
Teilzeiträume

vom	bis
_____	_____

ja,

Vertrauensschutz

Antrag auf Beitragserstattung

4. Erstattung von Beiträgen in *nicht* in voller Höhe (z. B. Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts)

Das Mitglied hat Geldleistungen der Kranken- oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde.

nein ja vom _____ bis _____ Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechnung des Kranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente

5. Es liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Kranken-, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) vor.

nein ja vom _____ bis _____ Art der Forderung _____
 Leistungsträger _____

6. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten (z. B. Ausgleichskasse nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Berufsgenossenschaft oder Integrationsamt) ersetzt worden.

nein ja

Datum, Unterschrift des Mitglieds	<p>nur für Arbeitgeber</p> <p>Wurde für den Erstattungszeitraum bereits eine DEÜV-Meldung abgegeben:</p> <input type="checkbox"/> Storno-Meldung erstellt <input type="checkbox"/> neue Meldung erstellt	Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers
-----------------------------------	--	--

Stellungnahme DAK-Gesundheit zum Abgabegrund

Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht liegt bei

Bei mitarbeitenden Familienangehörigen und GmbH-Gesellschaftern:

Die Entscheidung über das Nichtvorliegenden der Versicherungspflicht wurde mit dem für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger

- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Regional
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

abgestimmt.

Die Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungspflicht wurde mit folgenden Einzugsstellen abgestimmt:

Übermittlung bestimmter Erstattungsbeträge an die Finanzverwaltung

Seit dem 1. Januar 2010 sind alle vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die dem Arbeitnehmer erstattet werden, können die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen mindern. Die Krankenkassen sind deshalb verpflichtet, die Höhe der dem Arbeitnehmer erstatteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 10 Abs. 2a Satz 4 Einkommensteuergesetz). Für die Übermittlung der erstatteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wird die Steuer-Identifikationsnummer benötigt.

Angaben zur Beitragsgruppe

Krankenversicherung:	1000 (allgemeiner Beitrag), 3000 (ermäßigter Beitrag), 4000 (Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung), 5000 (Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung), 6000 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte), ZBP (Zusatzbeitrag für versicherungspflichtige Arbeitnehmer), ZBF (Zusatzbeitrag für freiwillig versicherte Arbeitnehmer)
Rentenversicherung:	0100 (voller Beitrag), 0300 (halber Beitrag), 0500 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte)
Arbeitslosenversicherung:	0010 (voller Beitrag), 0020 (halber Beitrag)
Pflegeversicherung:	0001 (voller Beitrag), 0002 (halber Beitrag)
Umlagen:	0050 (Insolvenzgeldumlage), U1 (Umlage Krankheitsaufwendungen), U2 (Umlage Mutterschaftsaufwendungen)

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann sich für den Versicherten insbesondere nachteilig auf

- die Erfüllung der Wartezeiten (für Renten, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben),
 - die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (ausreichende Belegungsdichte) sowie
 - die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten
- auswirken.

Diese nachteiligen Auswirkungen können zum Teil durch die Umwandlung der in der irrümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge in freiwillige Rentenversicherungsbeiträge oder Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen vermieden werden. Hierfür sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor:

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.2 des Antrags).
Sie gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.
- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.3 des Antrags).
Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Rentenversicherungsbeiträge getragen hat. Neben dem Arbeitnehmer hat somit auch der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Machen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von ihrem Erstattungsrecht Gebrauch, so besteht für den Versicherten über den Rahmen der für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich geltenden Frist (bis zum 31. März des Folgejahres) hinaus eine besondere Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge.
Bei Vorliegen der Versicherungsberechtigung darf der Versicherte für den Erstattungszeitraum innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge unanfechtbar geworden ist, freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen. Hierbei kann der Versicherte sowohl die Anzahl als auch die Höhe der freiwilligen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst bestimmen.
- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder nur vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.4 des Antrags).
Verzichtet der Arbeitgeber nicht auf seinen Erstattungsanspruch, so hat der Versicherte die Möglichkeit, den dem Arbeitgeber erstatteten Beitragsanteil zur Rentenversicherung wieder (in voller Höhe) einzuzahlen.
Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

Hinweis zur Durchführung von Arbeitgeberprüfungen (Ziffer 3 des Antrags)

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, ist vom Rentenversicherungsträger eine Vertrauensschutzprüfung durchzuführen. Beiträge, die aufgrund des Vertrauensschutzes nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer – auch für Teilzeiträume, dann jedoch nur für volle Kalendermonate – verzichten. Unabhängig von einer Arbeitgeberprüfung gelten Beiträge, die wegen Fehlens der Versicherungspflicht zu Unrecht gezahlt wurden, nach Ablauf von vier Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt wurden, als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Auf diese Fiktion kann nicht verzichtet werden.

Weitere kostenlose Informationen sind bei zuständigen Rentenversicherungsträger, seinen Auskunft- und Beratungsstellen und Versichertenberater / -innen bzw. Versichertenältesten sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich.